

<http://www.Inv-goeppingen.de/db927.html>

EU-Umweltinformations-Richtlinie

[Umweltinformationsgesetz \(UIG\)](#)
[Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen](#)

Zugang zu Umweltinformationen: RL 2003/4/EG vom 28.1.2003 (AbI L 41/26 vom 14.2.2003) "[Aarhus 1](#)" ist bis 14.2.2005 umzusetzen. Eine Neufassung der Umweltinformations-RL 90/313/EWG wurde hiermit vorgenommen.

Durch die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG ist Umweltberatung zur öffentlichen Pflichtaufgabe geworden, der sich keine Kommune und kein Bundesland mehr entziehen kann. Alle kommunalen Körperschaften und die Bundesländer sind durch EU-Recht zu einer aktiven, systematischen und verständlichen Information der Bevölkerung über die Umwelt verpflichtet. Dabei hat die Information auf verständliche Weise zu erfolgen und es sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel wie Internet eingesetzt werden.

Da der Bund das EU-Recht nur für seinen unmittelbaren Bereich gesetzlich umgesetzt hat, gilt die EU-Umwelt-Informationsrichtlinie 2003/4/EG seit dem 14. Februar 2005 unmittelbar für die Länder und kommunalen Körperschaften. Die Länder erarbeiten zurzeit Landes-Umweltinformationsgesetze, die sich an einer 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie orientieren, so dass die Informationspflicht auch auf Dauer festgeschrieben werden wird. In Baden-Württemberg ist der Gesetzesentwurf zur Zeit in der Anhörung.

Bislang hatten die Bürger nur ein Anrecht auf Auskünfte. Dieses Recht ist deutlich ausgeweitet und der Zugang zu Informationen sehr erleichtert worden. Auch der Begriff der Umweltinformation wurde deutlich ausgeweitet. Er umfasst nun auch die menschliche Gesundheit und Lebensbedingungen, Gentechnik, Kontamination von Lebensmitteln oder Auswirkungen auf Baudenkmäler. Der Inhalt der zu verbreitenden Themen und Daten umfasst Rechtsgrundlagen, Umweltprogramme, Überwachungsergebnisse, Zulassungsentscheidungen, Daten der Umweltverträglichkeitsprüfung und Risikobewertungen. Weiterhin sind die zu veröffentlichenden Daten in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

Gebühren können für die Herausgabe von Informationen nur in beschränktem Maß erhoben werden. Einfache schriftliche oder mündliche Auskünfte sowie Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort sind gebührenfrei. (aus LNV-Rundschreiben 2/2005)
i Bundesverband für Umweltberatung e.V. ([bfub](#)), Bornstraße 12/13, 28195 Bremen, Tel. (0421) 34 34 00, Fax (0421) 34 787 14, bfubev@t-online.de

[Neue Bücher, Karten, CD/DVD Leitfaden "Zugang zu Umweltinformationen"](#)
[Rechtsprechung](#) >> [BVerwG/UIG "Akteneinsicht"](#) >>> [VGH Kassel/Akteneinsicht im lfd. Planfeststellungsverfahren](#) >>>> [VG Stuttgart/Kopien von Umweltinformationen](#)